

1529 Postulat (SP Köniz), „Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund“

Abschreibung, Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht des Gemeinderats

1. Ausgangslage

In der Abfallstrategie 2023 der Gemeinde definiert der Gemeinderat Handlungsoptionen zur dauerhaften Vermeidung von Abfällen. Als eine der Massnahmen wird die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund genannt. Die Motion 1529, welche das Parlament am 25. April 2016 als Postulat erheblich erklärt hat, unterstreicht diese Absicht.

Mit der Überweisung des Postulats gibt das Parlament dem Gemeinderat den Auftrag, die Pflicht von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu prüfen und je nach Resultat dieser Prüfung entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

2. Abklärungen und Überlegungen

Ökoeffizienz

Mehrere Studien zeigen, dass aus ökologischer Sicht Mehrweggeschirr dem Einsatz von Einweggeschirr deutlich überlegen ist¹ und – je nach Wiederverwertungszyklen des Mehrweggeschirrs – fünf bis 40 mal weniger Umweltbelastungspunkte aufweist. Darüber hinaus führt der Einsatz von Mehrweggeschirr zu einem geringeren Abfallvolumen und, gesteuert durch ein Pfandsystem, zu weniger Littering.

Ökologische Wirkung; Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten; Fazit

Im Vorstoss 1529 wird auf die bernischen Gemeinden und Städte Bern, Thun, Spiez und Burgdorf hingewiesen. Im Zuge der Bearbeitung des Postulats wurden Abklärungen gemacht, um die Verhältnisse in Köniz mit den Verhältnissen in den anderen Gemeinden/Städten vergleichen zu können. Insbesondere wurden ausführliche Gespräche mit der Stadt Bern geführt, wo die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund seit rund acht Jahren besteht.

Dabei hat sich Folgendes herauskristallisiert: Wenn eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr eingeführt wird, dann wird üblicherweise an die zwei Elemente „Veranstaltungen“ und „öffentlicher Grund“ angeknüpft: Wenn Veranstaltungen durchgeführt werden und dabei auf dem öffentlichen Grund Speisen und Getränke abgegeben werden, dann greift die Pflicht, Mehrweggeschirr zu verwenden. Diesbezüglich bestehen aber erhebliche Unterschiede zwischen der Gemeinde Köniz und den anderen Gemeinden oder Städten. In der Gemeinde Köniz finden jährlich nur rund zwanzig Veranstaltungen statt, bei denen auf öffentlichem Grund Speisen und Getränke abgegeben werden.

¹ u.a. Trinationale Studie "Vergleichende Ökobilanz verschiedener Bechersysteme beim Getränkeausschank" 2007; Ökobilanz Einwegbecher – Mehrwegbecher Infrac, 2002

Bei rund einem Dutzend dieser Veranstaltungen ist das Abfallaufkommen nicht höher als die alltägliche Kehrichtmenge. Somit verbleiben nur rund acht Veranstaltungen im Jahr, bei denen eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr überhaupt eine klare Abfallverminderung und damit eine messbare ökologische Verbesserung bewirken würde. Hinzu kommt, dass bei etlichen der bekannten grossen Veranstaltungen in Köniz Speisen und Getränke auf *privatem* Grund abgegeben werden, weshalb diese Veranstaltungen von einer „Mehrweg-Pflicht“ nicht erfasst würden. Beim Gurten-Festival, das angesichts der Eigentumsverhältnisse wahrscheinlich auch zu dieser Gruppe gehört, wird schon heute Mehrweggeschirr eingesetzt.

Für den Gemeinderat ist klar, dass eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr nur eingeführt werden soll, wenn eine messbare ökologische Verbesserung in Form einer deutlichen Abfallverminderung erzielt werden kann. Wie soeben dargelegt, liesse sich in der Gemeinde Köniz nur eine verhältnismässig geringe Wirkung erzielen. Der grosse Aufwand, der seitens der Gemeindeverwaltung und seitens der Veranstalter bei der Einführung einer „Mehrweg-Pflicht“ entstünde, steht in einem ungünstigen Verhältnis zu dieser bescheidenen Wirkung.

Der Gemeinderat kommt deshalb zum Schluss, dass in Köniz ein generelles Verbot von Einweg-Geschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nicht zielführend im Sinn einer effizienten Abfall-Vermeidung ist.

Öffentlicher Grund

„Öffentlicher Grund“ ist kein juristischer Begriff, welcher eindeutig definiert ist, vielmehr ist er je nach Kontext anders abgegrenzt. Erfahrungen aus der Stadt Bern zeigen, dass auch nach fast einem Jahrzehnt Mehrweg-Praxis offene Fragen zum Geltungsbereich bestehen. Weil die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in jeder Gemeinde etwas anders aussehen, kann der Begriff nicht ohne weiteres von anderen Gemeinden übernommen werden. In der Tabelle (s. Beilage 2) wurden unter „öffentlichem Grund“ Strassen und Plätze, welche unter das Strassen-gesetz fallen, bezeichnet. Damit sind aber manche Einzelfälle nicht abschliessend zugeordnet.

3. Andere Massnahmen

Anstatt eines generellen Verbots von Einweg-Geschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund wurde eine andere Stossrichtung definiert, welche für die Gemeinde Köniz als zweckmässiger erachtet wird:

Veranstaltungen auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund: Förderung der freiwilligen Umsetzung

Mit zwei Strategien soll der Einsatz von Mehrweg gefördert werden:

1. Motivation, Beratung und Ermöglichung: Alle Veranstalter, welche Essen und Trinken verkaufen, werden bei Einreichen des Bewilligungsgesuches mittels praxisnaher Informationsmaterialien zur Verwendung von Mehrweggeschirr animiert. Daneben hat der Gemeinderat die AUL beauftragt, ein Beratungsangebot zu Fragen rund um das Mehrweggeschirr anzubieten.
2. Freiwillige Vereinbarungen: Der Gemeinderat hat die AUL beauftragt, mit Veranstaltern von Anlässen mit relevantem Abfallaufkommen zum Einsatz von Mehrweggeschirr Verhandlungen zu führen mit dem Ziel von Vereinbarungen auf freiwilliger Basis. Anstatt eine Neuregelung aufzuzwingen, soll damit an die eigene Motivation des Veranstalters angeknüpft werden.

Mit diesem Vorgehen können auch grosse Veranstaltungen auf Privatgrund erreicht werden, wie beispielsweise das Thai-Festival oder Anlässe von Thömus. Mit Thömus wurde dazu bereits ein erstes Gespräch geführt.

In der Anfangsphase nach der Einführung wird im Nachgang an die erfolgten Anlässe eine Befragung der Veranstalter zu ihren Erfahrungen mit Mehrweggeschirr durchgeführt. So kann auf allfällige Hemmnisse reagiert und die vorhandene Bereitschaft zum ökologischen Verhalten weiter gefördert werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:
Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 10. Mai 2017

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates zur Motion 1529 vom 9. November 2015
2. Umsetzung gemäss Postulat Parlament bzw. Antrag GR

Parlamentssitzung 25. April 2016

Traktandum 10

1529 Motion (SP Köniz) "Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Anpassung des Abfallreglements vorzulegen, die beinhaltet, dass bei Anlässen auf öffentlichem Grund Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden muss.

Begründung

In der „Abfallstrategie 2013 – 2022“ der Gemeinde Köniz wurde u. a. festgehalten, dass die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eingeführt werden soll.

Seit der Abnahme der Könizer „Abfallstrategie 2013 - 2022“ sind nun schon wieder 2 Jahre vergangen. Umsetzungsmassnahmen sind jedoch bisher nicht erfolgt.

In Bern, Thun und Spiez ist diese Pflicht schon länger erfolgreich eingeführt und hat sich sehr bewährt.

Auch Burgdorf hat nun im September 2015 beschlossen, die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund einzuführen.

In den letzten Jahren hat sich das Littering-Problem deutlich verstärkt. Es ist deshalb wichtig, Verbesserungen schrittweise und rasch umzusetzen.

Eingereicht

9. November 2015

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Ruedi Lüthi, Annemarie Berlinger-Staub, Bruno Schmucki, Stephe Staub-Muheim, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Hugo Staub, Christoph Salzmännli, Markus Willi, Iris Widmer, Elena Ackermann, Mathias Rickli, Hansueli Pestalozzi, Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (vgl. Beilage, formelle Prüfung der Motion durch den Gemeindeschreiber vom 19.11.2015).

2. Erwägungen des Gemeinderates

Wie in der Motion aufgeführt wird, ist in der „Abfallstrategie 2013 – 2022“ des Gemeinderates die Absicht zur Einführung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen festgehalten. Die Strategie äusserst sich auf S. 22 folgendermassen: „Sie [die Gemeinde] setzt dafür [zur dauerhaften Vermeidung von Abfällen] auf Kommunikationsmassnahmen und die Anpassung kommunaler Rechtsgrundlagen (u.a. Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund).“

Untersuchungen zu Ökobilanzen zeigen, dass Mehrweggeschirr ökologisch klar besser abschneidet als Einweg-Lösungen. Gemäss einer länderübergreifenden Studie¹ führt selbst das beste Einwegszenario (mit Kartongeschirr) zu einer doppelt so hohen Umweltbelastung wie das ungünstigste Mehrweg-System (mit veranstaltungsspezifisch bedrucktem und somit nur begrenzt wiederverwendbarem Geschirr).

Die Einführung von Pfand oder Mehrweggeschirr hilft darüber hinaus, die Verschmutzung des öffentlichen Grundes durch Littering einzuschränken. Dies entspricht den Legislaturzielen 2014 – 2017 des Gemeinderates (Ziel 3.1: „Öffentliche Räume (u. a. Grünräume, Plätze, Anlagen, Strassenräume) sind aufgewertet, sauber und sicher und werden zur Erholung und Begegnung genutzt.“)

Umliegende Städte in der Region, wie Bern und Thun, haben die Pflicht zum Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bereits umgesetzt. Die Stadt Burgdorf prüft die Einführung derzeit ebenfalls. Solche Städte haben die Durchführbarkeit in der Praxis getestet und aufgrund der Erkenntnisse in der Vergangenheit bereits Anpassungen in der Anwendung vornehmen können. Von diesen Erfahrungen kann die Gemeinde Köniz bei einer Einführung profitieren.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Erfüllungsfrist die Einführung einer Mehrwegpflicht prüfen. Im Rahmen dieser Arbeiten findet auch eine Ressourcenabwägung statt. Um den Personalaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, wird geklärt, ob die Mehrweg-Vorschrift nur für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, welche Verpflegung verkaufen und somit eine Gastro-Bewilligung benötigen, gelten soll. Zum einen können kleine Feste im privaten Rahmen so vom Aufwand der Rücknahmelogistik befreit werden. Zum anderen kann die Gewerbebehörde dadurch auf Kontrollen eigens zur Prüfung der Mehrweg-Anforderung verzichten und diese mit der Überprüfung der Gastro-Auflagen koppeln. Der personelle Mehraufwand kann dadurch begrenzt werden.

Weitere Bestimmungen (Zuständigkeiten, Einbezug von öffentlichen Gebäuden, Ausnahmeregelungen, etc.) werden im Rahmen der vertieften Überprüfung definiert.

Die verantwortliche Behördenstelle zur Information in Abfallfragen ist die AUL, Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie. Entsprechende Beratung zur praktischen Umsetzung der Auflagen zu Mehrweggeschirr wird von ihr geleistet werden. Hingegen sind für den öffentlichen Grund und für Bewilligungen andere Stellen zuständig; die Integration der Auflagen in die Bewilligungen wird voraussichtlich über diese Stellen laufen. Trotz der möglichen Nutzung von Synergien bei der Kontrolle zeigen Erfahrungen aus anderen Städten, dass für die Einführung und Umsetzung (u.a. Kontrollen) der Mehrwegpflicht Personalressourcen nötig sind.

¹ Pladerer, Christian et al. (2007): **Vergleichende Ökobilanz verschiedener Bechersysteme beim Getränkeausschank**. Im Auftrag von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Österreich), Bundesamt für Umwelt BAFU (Schweiz), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Deutschland).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 18. März 2016

Der Gemeinderat

Beilagen

- Formelle Prüfung der Motion durch den Gemeindeschreiber vom 19.11.2015



Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 19. November 2015 rc

1529 Motion (SP Köniz) "Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund"

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

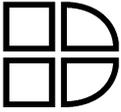
Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Anpassung des Abfallreglements vorzulegen, die beinhaltet, dass bei Anlässen auf öffentlichem Grund Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden muss.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Umsetzung gemäss Postulat Parlament

In ungefährer Anzahl Veranstaltungen pro Jahr

Nutzungs- kategorie Gastro- Angebot?	Auf öffentl. Grund (Bewilligung Nutzung des öffentlichen Grunds)	In Verwaltungs- gebäuden	In Schulanlagen und weiteren Institutionen der Gemeinde	Auf privatem Grund
Mit gastgewerb- lichem Angebot (Einzelbewilligung)	17 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 7	0-1 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 0-1	100* Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 3	36 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 5
Ohne gastgewerb- liches Angebot (Einzelbewilligung)	15	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt

* wovon einzelne Sportanlässe bspw. von Floorball Köniz je als eine Veranstaltung gelten.

Legende

-  Keine Mehrwegpflicht
-  Mögliche Mehrwegpflicht, je nachdem ob die Mehrwegpflicht an die gastgewerbliche Einzelbewilligung gekoppelt würde
-  Mehrwegpflicht durch „Mehrweg-Artikel“ im Abfallreglement

Umsetzung gemäss Antrag Gemeinderat

In ungefährer Anzahl Veranstaltungen pro Jahr

Nutzungs- kategorie Gastro- Angebot?	Auf öffentl. Grund (Bewilligung Nutzung des öffentlichen Grundes)	In Verwaltungs- gebäuden	In Schulanlagen und weiteren Institutionen der Gemeinde	Auf privatem Grund
Mit gastgewerb- lichem Angebot (Einzelbewilligung)	17 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 7	0-1 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 0-1	100* Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 3	36 Davon mit grösserem Abfallaufkommen ca.: 5
Ohne gastgewerb- liches Angebot (Einzelbewilligung)	15	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt

* wovon einzelne Sportanlässe bspw. von Floorball Köniz je als eine Veranstaltung gelten.

Legende

- Keine Mehrwegpflicht
- Teilweise Verwendung von Mehrweggeschirr mittels freiwilliger Vereinbarungen mit grösseren Veranstaltern

Bemerkung zum öffentlichen Grund

„Öffentlicher Grund“ ist kein juristischer Begriff, welcher eindeutig definiert ist, vielmehr ist er je nach Kontext anders abgegrenzt. Erfahrungen aus der Stadt Bern zeigen, dass auch nach fast einem Jahrzehnt Mehrweg-Praxis offene Fragen zum Geltungsbereich bestehen. Weil die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in jeder Gemeinde etwas anders aussehen, kann der Begriff nicht ohne weiteres von anderen Gemeinden übernommen werden. In den obenstehenden Tabellen wurden unter „öffentlichem Grund“ Strassen und Plätze, welche unter das Strassengesetz fallen, bezeichnet. Damit sind aber manche Einzelfälle nicht abschliessend zugeordnet.